

RS Vwgh 1998/9/29 98/09/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 idF 1990/450;

Rechtssatz

Die "besonders wichtigen Gründe" des § 4 Abs 6 Z 2 AuslBG müssen sich sowohl auf die zu erfolgende "Beschäftigung", als auch auf die (Person des) Ausländers beziehen (hier: Der Arbeitgeber hätte vorbringen müssen, aus welchem qualifizierten Interesse heraus er überhaupt eine ausländische Hauswartin benötige, Merkmale der besonderen Freundlichkeit und Mütterlichkeit, sohin Merkmale, die über ein von jedem Hauswart zu erwartendes freundliches Verhalten nur wenig hinausgehen, sind nicht geeignet, um für bloß zufällige Begegnungen zwischen dem Ausländer und Patienten des Arbeitgebers als "besonders wichtiger Grund" für deren Beschäftigung anerkannt zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090189.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at